

STATUTEN

GENOSSENSCHAFT

STERNEN MALANS

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen **Genossenschaft Sternen Malans** besteht mit Sitz in Malans GR eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR.
2. **Ziel** der Genossenschaft ist die Belebung und Bespielung des Dorfplatzes der Gemeinde Malans. Dazu betreibt die Genossenschaft in gemeinsamer Selbsthilfe eine Café-Bar mit Aussenplätzen am Dorfplatz. Die Genossenschaft unterstützt weiter die Durchführung von kulturellen und kulinarischen Veranstaltungen auf dem Dorfplatz und im Café. Ausserdem setzt sie sich für die Präsentation und den Verkauf lokaler Produkte aus Malans ein und erzielt so einen direkten wirtschaftlichen Vorteil für ihre Mitglieder.
3. **Standort Wein Bar & Café STERNEN:**
Die Genossenschaft hat zudem den Zweck, das Projekt Sternen bis zur Verwirklichung des Bauvorhabens «Weinkaffee Grundstück Nr. 102 / Baugesuch Nr. 2021-0077» zu unterstützen und voranzutreiben.
4. Für die **Verbindlichkeiten** der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jede:r werden, die / der sich dem Dorf Malans verbunden fühlt und dessen Anliegen es ist, das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Dorf zu erhalten und aufzuwerten. Auch juristische Personen (Vereine, Firmen) und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglieder werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines von **CHF 300.-**. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine können als Zertifikate ausgegeben werden.
4. Die Anteilscheine sind nicht übertrag- und verpfändbar.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss
 4. im Falle der juristischen Personen: bei deren Liquidation
6. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

Er muss unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

7. Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Vorstandes auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.



8. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
 - wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
 - wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt.
 - Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
 - Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliederschaftsrechte eingestellt.

III. Finanzielle Mittel, Anteilscheine

- Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
 - Ausgabe von Anteilscheinen;
 - freiwillige Zuwendungen;
 - Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung;
 - allfällige Verwaltungskostenbeiträge;
 - allfällige Subventionen.
 - Einnahmen aus den Tätigkeiten der Café-Bar und dem Verkauf lokaler Produkte.
- Die Genossenschaft stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von:
 - CHF 1000.-**
 - CHF 300.-**

Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt der Vorstand angemessene Fristen fest.
- Die GV setzt unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die Verzinsung der Anteilscheine fest.
- Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine. Der erste Anteilschein wird nicht rückvergütet.
- Die Höhe der Rückzahlung ist auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen.
- Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.
- Allfällige Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind im Sinne des Zwecks zu reinvestieren.

IV. Organisation der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsführung

D. Revisionsstelle

A. **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Die juristischen Personen, welche Mitglieder sind, haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.
3. eine ausserordentliche GV findet statt:
 - a. wenn es der Vorstand beschliesst;
 - b. wenn es die Revisionsstelle verlangt;
 - c. wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern jedoch wenigstens von drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.

4. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich (elektronisch oder brieflich) zu erfolgen.

Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

5. Anträge aus Mitgliederkreisen müssen dem Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden
6. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane;
- c. Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- e. Erledigung von Rekursen;
- f. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
- g. Revision der Statuten;
- h. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
- i. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;
- j. Entscheid über die Verzinsung der Anteilscheine.

7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer kein Stimmrecht.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.
3. Der Vorstand kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
4. Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Genossenschaftsmitgliedern.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollorgane beträgt 3 Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
7. Der Vorstand setzt ein Betreiberteam als geschäftsführendes Organ ein.
8. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
 - Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
 - Wahl eines Betreiberteams (Geschäftsführung) und Umschreibung seiner Befugnisse;
 - Abschliessen von Verträgen
 - Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV;
 - Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
 - Vergabung der von der GV bewilligten Kredite;
 - Festsetzung des erforderlichen Anteilscheinkapitals;
 - Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern;
 - Wahl von Kommissionen;
 - Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen;
 - Festsetzung von Abfindungssummen.
 - Meldung beim Richter bei Überschuldung

C. Geschäftsführung

Das Betreiberteam als geschäftsführendes Organ führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäss den Befugnissen des Vorstandes. Dem Betreiberteam stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV;
- Besorgung der Kassa, Buchführung;
- Führen der Wein Bar & des Cafés STERNEN
- Einstellen und Entlassen von Personal

D. Revisionsstelle


Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

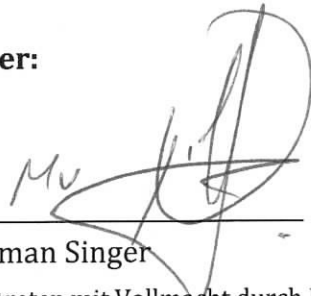
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;



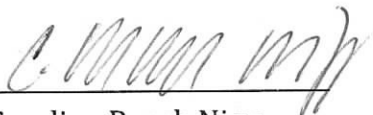
Die Gründerinnen und Gründer:



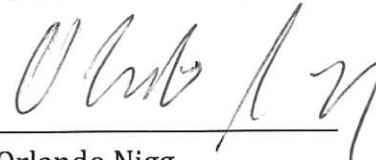
Nikolaus Schmid



Roman Singer
Vertreten mit Vollmacht durch Nikolaus Schmid




Carolina Rusch Nigg



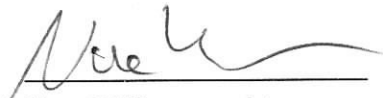
Orlando Nigg



Ruth Maria Schwitter-Allenspach




Manuela Mattanza




Uwe Willamowski




Evelyn Bähler




Claudio Müller



Carlo Rainolter




Livio Giorgio Fromm



Daniel Anton Schwitter



Anna Katharina Kindschi Bardill



Jürg Liesch



Katharina Dicht

Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden beglaubigt hiermit, dass diese Statuten an der heute stattgefundenen Gründungsversammlung genehmigt wurden und von den Gründerinnen und Gründern bzw. deren Vertreter im Beisein des Notars eigenhändig unterzeichnet worden sind. Sie werden hiermit amtlich beglaubigt.

Chur, 2. Mai 2023

Reg. B / 2023 / Nr. 359

Der Notar:



The image shows a circular notary seal for the Canton of Graubünden. The seal contains the text 'NOTARIAT GRAUBÜNDEN' and 'REG. B'. Below the seal is a handwritten signature in black ink. Underneath the signature, the name 'Mag. Andrea Muzner' is printed in a small font.